

Satzung des Turnvereins 1885 Lorsbach e.V.

Zuletzt geändert auf der Mitgliederversammlung am 21.03.2016
Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Frankfurt am 28.04.2016

§ 1 **Name und Sitz**

Der 1885 gegründete Verein führt den Namen Turnverein 1885 Lorsbach e.V. und hat seinen Sitz in Hofheim a.Ts. Stadtteil Lorsbach. Er ist unter der Nummer 6705 im Vereinsregister beim Amtsgericht in Frankfurt eingetragen.

§ 2 **Mitgliedschaften des Vereins**

Der Verein ist Verbandsmitglied im Landessportbund Hessen e.V. und seinen zuständigen Verbänden. Er erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.

§ 3 **Zweck**

Der Turnverein 1885 Lorsbach verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Form. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, die Durchführung von regelmäßigen Übungsstunden und Trainings und die Teilnahme an Wettkämpfen, und der Instandhaltung und Pflege der Sportstätten. Der Jugend soll dabei in ganz besonderem Maße eine sorgfältige körperliche und ethisch moralische Erziehung zuteil werden. Der Verein ist der freiheitlich demokratischen Grundordnung verpflichtet.

§ 4 **Gemeinnützigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Mitglieder haben keine Anteile an seinem Vermögen. Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 **Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus:

- a) Frauen und Männern über 18 Jahre
- b) Jugendlichen von 14 -18 Jahren
- c) Kindern unter 14 Jahren
- d) Ehrenmitgliedern

§ 7 **Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Die Mitgliedschaft im Verein kann jeder schriftlich beim Vorstand beantragen. Bei Minderjährigen ist das schriftliche Einverständnis des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit Mehrheit. Die Mitglieder erkennen als für sich verbindlich die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen des Vereins und der Verbände an, denen der Verein angehört.

§ 8 **Ehrenmitglieder**

Zu Ehrenmitgliedern können nur solche Personen ernannt werden, die mindestens 50 Jahre Mitglied des Vereins sind oder sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Ihre Ernennung erfolgt durch den Vorstand. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 9 **Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist gegenüber

dem Vorstand schriftlich zu erklären und kann mit einer Frist von 2 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen.

Der Ausschluss aus dem Verein und die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt:

- wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse länger als drei Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung in Verzug ist, ohne dass eine soziale Notlage nachgewiesen wird;
- bei grobem Verstoß gegen die Satzung oder Verbandsrichtlinien;
- wegen massivem unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhalten;
- wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, wenn hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder vereinsintern schwerwiegend beeinträchtigt wird.

Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, nachdem dem betroffenen Mitglied rechtliches Gehör gewährt worden ist. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied mit einer Frist von einem Monat nach Zugang die nächste Mitgliederversammlung anrufen. Ein Ausschließungsantrag kann von jedem Mitglied gestellt werden. Bei Widerspruch des auszuschließenden Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig über den Ausschluss. Während des Ausschließungsverfahrens ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen oder einer Beitragsrückerstattung.

§ 10 **Wahl- und Stimmfähigkeit**

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr wählbar.

§ 11 **Mitgliedsbeitrag**

Jedes Mitglied ist zur Zahlung der Aufnahmegebühr des Mitgliedsbeitrages und sonstiger Gebühren und Leistungen verpflichtet. Die Höhe und Fälligkeit der Beiträge, Gebühren und sonst von den Mitgliedern zu erbringenden Leistungen ist in der Beitragsordnung festgelegt. Die Mitgliederversammlung beschließt die Beitragsordnung.

§ 12 **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand (§ 13) und
- b) die Mitgliederversammlung (§ 15).

§ 13 **Der Vorstand**

Der Vorstand des Vereins sollte sich aus 10 Mitgliedern zusammensetzen :

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem 2. Vorsitzenden,
- c) dem Kassierer,
- d) dem Schriftführer,
- e) und 6 weiteren Vorstandsmitgliedern

Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung die zugeordneten Verantwortungsbereiche dieser weiteren Vorstandsmitglieder vor.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassierer. Hiervon sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.

Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.

Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben und gibt sich eine Geschäftsordnung. Der Vorstand kann bei Bedarf auch für sonstige Vereinsaufgaben Funktionsträger benennen und Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Vorstand berufen werden.

§ 14 **Wahl des Vorstandes**

Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes erfolgt in der Mitgliederversammlung-auf die Dauer von zwei Jahren.

Für den Wahlvorgang wird ein Wahlausschuss mit bis zu 3 Mitgliedern gewählt. Der Wahlausschuss bestimmt einen Wahlleiter aus seiner Mitte, der während des Wahlvorganges die Rechte und Pflichten eines Versammlungsleiters hat. Der Wahlausschuss stellt das Wahlergebnis fest. Mitglieder des Wahlausschusses können nicht in den Vorstand gewählt werden.

Die Wahl erfolgt durch Handaufheben, wenn keine schriftliche Abstimmung durch Stimmzettel beantragt wird. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines nächsten Vorstandes im Amt.

§ 15 **Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand mit einer Frist von vier Wochen schriftlich mit Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.

Die ordentliche Mitgliederversammlung soll in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres stattfinden. Die schriftliche Einladungsform ist auch dann gewahrt, wenn die Einladung per E-Mail erfolgt. Die Frist für den E-Mail-Versand ist gleichlautend mit dem Postversand und erfolgt an die zuletzt bekannte E-Mailadresse. Mitglieder, die keine Einladung per E-Mail wünschen, erhalten ihre Einladung weiter in Briefform

Zusätzlich erfolgen öffentliche Aushänge.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind innerhalb einer Frist von 3 Monaten einzuberufen:

- a) wenn es die Belange des Vereins erfordern oder
- b) wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

§ 16 **Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung steht die Beschlussfassung zu über:

- 1.) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
- 2.) Genehmigung des Kassenberichtes und Entlastung des Kassierers und des Vorstandes
- 3.) Wahl von mindestens 2 Kassenprüfern für die Dauer eines Jahres, die die Kassenprüfung durchführen und der Mitgliederversammlung Bericht erstatten. Einmalige Wiederwahl ist möglich.
- 4.) Festlegung des Mitgliederbeitrages und sonstiger Mitgliederleistungen
- 5.) Änderung des Vereinszweckes
- 6.) Änderung der Vereinssatzung
- 7.) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- 8.) Auflösung des Vereins

In der Mitgliederversammlung erstatten

- a) der 1. Vorsitzende den Jahresbericht
- b) der Kassierer den Kassenbericht und
- c) die einzelnen Fachwarte und Abteilungsleiter den jeweiligen Tätigkeitsbericht ihrer betreuten Fachgebiete bzw. Abteilungen über das abgelaufene Geschäftsjahr.

Über alle Mitgliederversammlungen werden vom Schriftführer Niederschriften geführt, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer unterschrieben werden.

Über alle Mitgliederversammlungen werden vom Schriftführer Niederschriften geführt, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer unterschrieben werden.

§ 17 **Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom 2. Vorsitzenden geleitet und ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

§ 18 **Datenschutz / Persönlichkeitsrechte**

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß
2. dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der

Mitgliederverwaltung.

Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und Mobil) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Lizenz(en), Funktion(en) im Verein.

3. Als Mitglied des Landessportbundes Hessen und seiner zuständigen Fachverbände ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden.
4. Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und/oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Verein stellt hierbei vertraglich sicher, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.
4. Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein und – soweit aus sportlichen Gründen (z.B. Einteilung in Wettkampfklassen) sinnvoll – Alter oder Geburtsjahrgang.

Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.

5. In seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage berichtet der Verein auch über Ehrungen und Geburtstage seiner Mitglieder. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht: Name, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein und – soweit erforderlich – Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag.

Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein – unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln.

Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung/Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Der Verein informiert das Mitglied rechtzeitig über eine beabsichtigte Veröffentlichung/Übermittlung in diesem Bereich und teilt hierbei auch mit, bis zu welchem Zeitpunkt ein Widerspruch erfolgen kann. Wird der Widerspruch fristgemäß ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung. Anderenfalls entfernt der Verein Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen/Übermittlungen.

6. Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern.
Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.
7. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
8. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes

(insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§ 19 **Jugend des Vereins**

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Jugend das Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins eingeräumt werden.

In diesem Fall gibt sich die Jugend eine eigene Jugendordnung, die der Genehmigung des Vorstandes bedarf. Die Jugend entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

§ 20 **Sportabteilungen**

Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Genehmigung des Vorstandes rechtlich unselbständige Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vorstandes das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein. Das nähere regelt die Abteilungsordnung, die sich im Rahmen des satzungsgemäßen Vereinszwecks halten muss. Soweit in der Abteilungsordnung nicht anders geregelt, gilt die Satzung des Hauptvereins für die Abteilungen entsprechend.

Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

§ 21 **Satzungsänderung**

Änderungen der Satzung können nur mit Genehmigung der Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Hierzu ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 22 **Auflösung**

Über die Auflösung des Vereins kann nur beschlossen werden, wenn der Vorstand oder ein Drittel der Mitglieder dies beantragt, und die Mitgliederversammlung mit drei Viertel der Stimmen der erschienenen Mitglieder entsprechend beschließt, und zwar nach ordnungsgemäßer Einberufung der Mitgliederversammlung unter Angabe des Antrages und seiner Begründung, nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Hofheim a.Ts., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere für einen sich neu zu bildenden Sport und Jugendpflege treibenden Verein, welcher dem Deutschen Sportbund angehört, zu verwenden hat.

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 11.06.2003.

Änderungen §11 und 15 durch die Mitgliederversammlung vom 29.03.2012.

Änderungen §2, 3, 7, 9, 13, 18 und 20 durch die Mitgliederversammlung am 21.03.2016